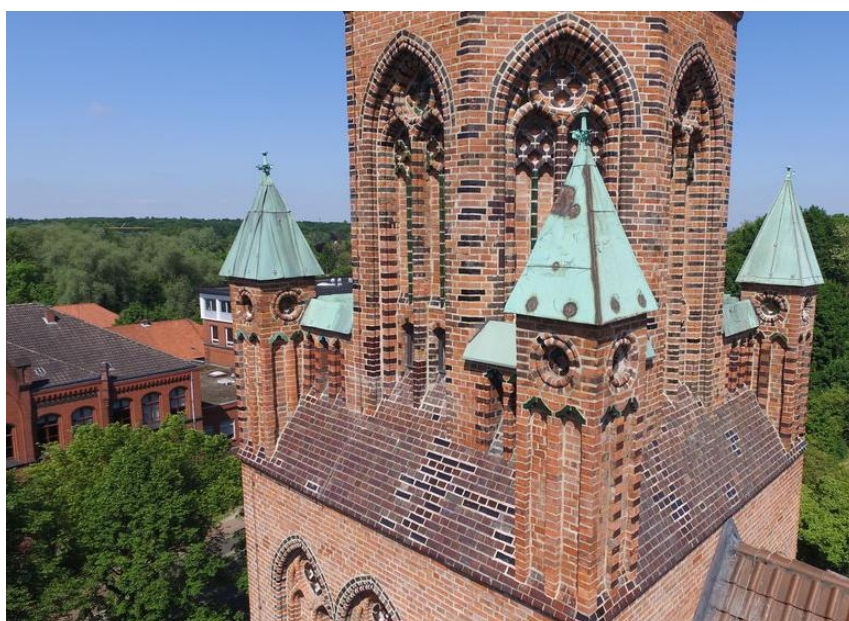


Katholische Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

Hygienekonzept für Gottesdienste für alle Kirchen der kath. Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“, Peine im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Version v1.7 mit Stand vom 04.05.2022, gültig ab 14. Mai 2022



HKGD-C19

Aufgestellt von der
Katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

Version:	1.7
Stand:	Freigegeben
Status:	04.05.2022
Verantwortlich:	Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	4
2	Voraussetzungen	4
3	Teilnahme an Gottesdiensten – Anmeldung	7
4	Maßnahmen und Verhalten vor dem Gottesdienst.....	7
5	Maßnahmen und Verhalten während des Gottesdienstes	8
	5.1 Allgemeines	8
	5.2 Liturgisches Personal	8
6	Kommunionausteilung.....	9
7	Maßnahmen und Verhalten nach dem Gottesdienst	10
8	Sonstiges	10
	Änderungsverzeichnis	12

1 **Veranlassung**

- (1) Der katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“, Peine sind Wohl und Gesundheit der Kirchen- und Gottesdienstbesucher*innen ein sehr hohes Gut. Aus diesem Grund wurde dieses Konzept entwickelt, um Risiken für die Gottesdienstbesucher*innen zu vermeiden.
- (2) Die katholische Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“, Peine dokumentiert mit diesem Konzept ihr Handeln zum Zeitpunkt der jeweils aktuellen Covid-19-Situation.
- (3) Der katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“, Peine ist es ein Anliegen, den Menschen die Religionsausübung in Gottesdiensten zu ermöglichen. Darum sieht sie grds. davon ab, Gottesdienstbesuche von 2G- oder 3G-Optionen abhängig zu machen. Dies wird durch entsprechende Hygienemaßnahmen kompensiert.
- (4) Die Hygienemaßnahmen basieren darüber hinaus auf Grundlage von
 1. Anordnungen und Handlungsempfehlungen des Generalvikars mit jeweils aktuellem Stand.
 2. Aktueller Corona-Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung.
 3. Beschlüssen des Pfarrgemeinderates bzw. des geschäftsführenden Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- (5) Anders lautende Gesetze, Verordnungen, (Allgemein-)Verfügungen u. a. der Bundes- oder Landesregierung oder des jeweilig zuständigen Landkreises/Region gehen diesem Konzept vor.
- (6) Das Dokument „Beheizen & Temperieren von Kirchen während der Corona-Pandemie“ ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes sondern gilt zusätzlich.
- (7) Pfarrheime sind nicht von diesem Konzept betroffen; es gilt dafür ein eigenes Konzept.

2 **Voraussetzungen**

- (1) Der respektvolle Umgang mit- und untereinander ist in der für alle schwierigen und belastenden Covid-19 begründeten Situation unerlässlich.
- (2) Gottesdienste werden so gefeiert, dass ihre Dauer 45 Minuten möglichst nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl verfügbarer Plätze in den **Kirchen** während der Covid-19-Pandemie ist gegenüber der Nutzung im Normalfall deutlich dezimiert.

- 1) Die nutzbaren Einzelplätze in den Kirchen wurden auf Grund der erforderlichen Abstandsregeln von 1,5 m ermittelt und markiert.
- 2) Soweit dies von den zuständigen Behörden angeordnet wird, gilt über die Abstandsregel 1) hinaus zusätzlich die Vorschrift (10 m²-Regel), je 10 m² der Grundfläche einer Kirche lediglich eine Person zum Besuch des Gottesdienstes zulassen zu dürfen.

Die nutzbaren Einzelplätze wurden ermittelt und markiert.

- 3) In den Kirchen gibt es ausschließlich Sitz- und keine Stehplätze.
- 4) Die jeweils anzuwendenden Regeln sind dem Pfarrbüro bekannt und werden bei der Anmeldung für die Gottesdienste (s. Kapitel 3) berücksichtigt.

Die Anzahl der Einzelplätze in den Kirchen der Pfarrgemeinde beträgt

Kirche	Einzelplätze	Einzelplätze
	ohne 10 m ² -Regel	mit 10 m ² -Regel
„Zu den Hl. Engeln“, Peine (Pfarrkirche)	60	48
„Heilig Kreuz“, Dungenbeck	31	31
„Corpus Christi“, Edemissen	24	16
„Hl. Dreifaltigkeit“, Hämelerwald	18	18
„St. Josef“, Vöhrum	28	28
„St. Barbara“, Telgte	20	15

Die Anzahl der Kirchenbesucher kann die Anzahl der Einzelplätze im Falle von Gruppenbildungen bei zusammengehörenden Personen überschreiten, soweit die zwingende Einhaltung der 1,5 m Abstandsregel gewährleistet ist.

- (4) Gottesdienstbesucher*innen sitzen grundsätzlich einzeln. Gottesdienstbesucher*innen, die zusammengehören, können gemeinsam nebeneinander als Gruppe unter Einhaltung der Abstände zur nächsten Einzelperson oder Gruppe sitzen.
- (5)
- (6) Die vorhandenen Gebet-/Gesangbücher jedes Kirchortes, welche zur leihweisen Benutzung vorgehalten werden, können für Gottesdienste verwendet werden, wenn seit der letzten Nutzung eines Buches ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden vergangen ist. Dazu wird der Bestand in geeigneter Weise geteilt.

- (7) **Ordner*innen** sorgen dafür, dass die Gottesdienste in den Kirchen der Pfarrgemeinde konzeptkonform verlaufen.
- (8) Ohne Ordner*innen, pro Gottesdienst mindestens zwei, werden grundsätzlich keine Gottesdienste gefeiert.
Für Werktagsgottesdienste, ausgenommen Werktagsgottesdienste an besonderen Feiertagen, genügt ein*e Ordner*in; die Aufgabe kann für diesen Fall von eine*r Küster*in wahrgenommen werden.
- (9) Die Ordner*innen nehmen für die Pfarrgemeinde das Hausrecht wahr; ihre Autorität ist in keiner Weise in Frage zu stellen.
- (10) **Gottesdienstbesucher*innen** dürfen an Gottesdiensten nur dann teilnehmen, wenn sie gänzlich über keine Krankheitssymptome verfügen.
Ordner*innen werden Gottesdienstbesucher*innen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen nicht zum Gottesdienst zulassen.
- (11) Gottesdienstbesucher*innen müssen sich selbst sehr genau prüfen, ob sie etwaige, trotz aller Maßnahmen verbleibende Restrisiken zu tragen bereit sind.
Sie nehmen an Gottesdiensten auf eigene Gefahr teil.
- (12) Gottesdienstbesucher*innen bringen ihren eigenen, persönlichen Mund-/Nasenschutz mit.
- (13) Die Ordner*innen sind vor Ort vom **Gebietsrat** einzuweisen.
- (14) Regelmäßige Besprechungen zwischen Gebietsrat und Ordner*innen sorgen für optimiertes Handeln.
- (15) Soweit nach diesem Konzept ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist, sind zwingend und ausschließlich medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) erforderlich; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Dabei gilt für ...
- ... **Erwachsene**
Für Erwachsene besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes der Standards KN95/N95 oder FFP2.
- ... **Kinder und Jugendliche**
- Kinder bis zu vollendeten 6. Lebensjahr müssen keinen Mund-/Nasenschutz tragen.

- Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes in Form einer mindestens medizinischen Maske.
- Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes der Standards KN95/N95 oder FFP2.

3 Teilnahme an Gottesdiensten – Anmeldung

- (1) Für **Werktagsgottesdienste** ist bis auf weiteres keine Anmeldung vor der Teilnahme erforderlich.
- (2) Für alle **Sonntagsgottesdienste** und deren **Vorabendgottesdienste** ist eine Anmeldung erforderlich, und zwar
 - im Pfarrbüro
 - ausschließlich telefonisch unter der Rufnummer 05171 79192-14
 - dienstags und donnerstags von 13 bis 15 Uhr
 - mittwochs von 11 bis 13 Uhr
 - unter wahrheitsgemäßer Angabe von Vor- und Nachname.
- (3) Auf Basis der Anmeldungen werden im Pfarrbüro **Anwesenheitslisten** generiert und den Ordner*innen vor den Gottesdiensten zur Verfügung gestellt.
- (4) Soweit Sonntagsgottesdienste und deren Vorabendgottesdienste nicht vollständig gefüllt sind, können im Einzelfall unangemeldete Gottesdienstbesucher durch die Ordner*innen zugelassen werden.
- (5) Die erhobenen Daten werden nach den Gottesdiensten unverzüglich gelöscht.

4 Maßnahmen und Verhalten vor dem Gottesdienst

- (1) Für einen reibungslosen Ablauf wird dringend geraten, sich 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes einzufinden.
- (2) Ein spontaner, unangemeldeter Gottesdienstbesuch ist nur möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Soweit die Anmeldungen der Höchstzahl der Plätze entsprechen, ist unangemeldeten Gottesdienstbesucher*innen der Zugang erst dann möglich, wenn sicher feststeht, dass angemeldete Gottesdienstbesucher*innen nicht zum Gottesdienst erscheinen. Dies wird kurz vor Beginn des Gottesdienstes festgestellt.

- (3) Ordner*innen stellen die Anwesenheit der Gottesdienstbesucher*innen fest und dokumentieren dies in den Anwesenheitslisten.
- (4) Die Gottesdienstbesucher*innen desinfizieren ihre Hände vor Eintritt in die Kirche.
- (5) Ordner*innen werden den Gottesdienstbesucher*innen die Plätze zuweisen und auf Einhaltung der Hygienevorschriften achten.
- (6) Der Mund-/Nasenschutz ist zu tragen.
- (7) Grundsätzlich wird auf das Orgelspiel nicht verzichtet, um trotz der schwierigen Situation für eine angemessene Feierlichkeit zu sorgen.
- (8) Vor dem Gottesdienst werden – soweit erforderlich – die relevanten Flächen desinfiziert.
- (9) Vor dem Gottesdienst wird die Kirche gelüftet.
- (10) Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-/Nasenschutzes beginnt mit Betreten und endet mit dem Verlassen der Kirche .

5 Maßnahmen und Verhalten während des Gottesdienstes

5.1 Allgemeines

- (1) Der Mund-/Nasenschutz ist bis zum Erreichen und ab dem Verlassen des Sitzplatzes und beim Singen zu tragen.

(2) Gemeindegesang

Gesungene Dialoge, Orationen und Zurufe (z. B. Halleluja) können grds. gesungen werden; sie werden nicht als „Lied“ gewertet.

Der Gesang von Liedern mit kurzen Strophen wird auf drei, der von langen Strophen auf zwei Strophen beschränkt.

Während des Gesanges ist der jeweils zulässige Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Die Gesangsintensität ist der des normalen Sprechens anzupassen (andernfalls ist ein Abstand von mind. 2 m zwischen den Singenden sicherzustellen).

5.2 Liturgisches Personal

- (1) In Sakristei und Altarraum sind unbedingt und jederzeit der Abstand von 1,5 m von Person zu Person einzuhalten.

Wenn gesungen wird, ist ein Abstand vom und zum Singenden von mind. 2 m einzuhalten oder ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

(2) In Sakristei und Altarraum ist unbedingt die Hygiene einzuhalten (Desinfektion etc.).

(3) Beim Ausüben des Dienstes und am Sitzplatz ist kein Mund-/Nasenschutz notwendig.

Der Mund-/Nasenschutz ist während des gesamten Gottesdienstes auch im Altarraum zu tragen, ausgenommen beim Sprechen (Lesungen, Fürbitten etc).

(4) Altardienste für Opferschalen, Wein und Wasser, Handwaschung, (Kollekte) können nach Absprache durch die jeweiligen liturgischen Dienste erfolgen.

(5) Ministrant*innen können ministrieren, aber nach wie vor eingeschränkt.

- Minderjährige Ministrant*innen benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- Das Einbringen der Ministrant*innen beim Leuchterdienst zum Evangelium ist möglich, wenn die Gegebenheiten vor Ort (z. B. Abstände) es zulassen.
Ebenso das Ertönenlassen von Gong oder Schellen zur Wandlung.
- Das Einhalten besonderer Abstände zu den Ministrant*innen wird gewährleistet.

6 **Kommunionausteilung**

(1) Der Kommuniongang erfolgt seitenweise und innerhalb der Seiten reihenweise. Der Abstand von 1,5 m ist strikt einzuhalten. Der Takt wird von den Ordner*innen angegeben.

(2) Der Kommuniongang erfolgt nach Verlassen der Bank immer in der Mitte des Ganges zwischen den Bankreihen, und zwar unter Beachtung des maximalen Abstands zu den Bankreihen.

(3) Die Kommunionausteilung erfolgt nach den allgemein vorgegebenen Hygieneregeln (Mund- und Nasenschutz) und bei der Hostienübergabe mit maximalem Abstand, mindestens aber 1,5 Meter.

(4) Mundkommunion ist nicht möglich.

(5) Besondere Achtsamkeit ist geboten, wenn eine Person in der Bank nicht kommunizieren möchte.

Innerhalb der Bank an jemandem vorbeizugehen ist zu keiner Zeit gestattet.

Als Option bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- a) Die nicht-kommunizierende Person tritt gemäß Sitzreihenfolge aus der Bank aus, geht nach vorn, kommuniziert nicht und setzt sich in alter Sitzreihenfolge.

- b) Bei nur zwei Personen pro Bank: Die nicht-kommunizierende Person tritt gemäß Sitzreihenfolge aus der Bank aus, tritt zurück (Abstand!), lässt die kommunizierenden Personen vorbei und setzt sich dann wieder.
- (6) Als besondere Variante kann der Zelebrant die Kommunion direkt am Platz der Gottesdienstbesucher*innen austeilen. Dies entscheidet der Zelebrant im Einzelfall.
- Die allgemein vorgegebenen Hygieneregeln (Mund- und Nasenschutz) und bei der Übergabe maximaler Abstand, mindestens aber 1,5 Meter, sind dabei einzuhalten.
- (7) Es bedarf besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit, insb. der Ordner*innen, damit die Kommuniongänge jederzeit gefahrlos erfolgen.
- (8) Für jede Kirche ist in Abstimmung vor Ort die für dort beste Option zu wählen (-> Gebietsrat/Ordner*innen).

7 Maßnahmen und Verhalten nach dem Gottesdienst

- (1) Die Kirche wird reihenweise von hinten nach vorn verlassen.
- (2) Das Verlassen der Kirche erfolgt immer unter Beachtung des Abstandes und mit Mund-/Nasenschutz.
- (3) Vor der Kirche ist eine Ballung von Personen nicht zulässig.
- (4) Die Ordner*innen sorgen für den reibungslosen Ablauf.
- (5) Nach dem Gottesdienst werden – soweit erforderlich – die relevanten Flächen desinfiziert.
- (6) Nach dem Gottesdienst wird die Kirche gelüftet.

8 Sonstiges

(1) Sanitäre Einrichtungen

Soweit es der Gemeinde möglich ist, den Gottesdienstbesucher*innen die Nutzung von sanitären Einrichtungen (Toiletten) vor, während und nach dem Gottesdienst zur ermöglichen,

- 1) sind die sanitären Einrichtungen vor den Gottesdiensten gereinigt und desinfiziert worden.
- 2) ist die Benutzung ausschließlich mit Mund-/Nasenschutz zulässig.
- 3) sind in deren Umfeld die Abstandsregeln von 1,5 m einzuhalten.

- 4) ist der Aufenthalt darin nur für eine Person zulässig. Personen aus demselben Hausstand dürfen sich gemeinsam aufhalten.
- 5) stehen den Nutzer*innen in den Toiletten Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur Verfügung.
- 6) sind die Nutzer*innen verpflichtet, vor und nach dem Toilettengang die genutzten Kontaktflächen mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- 7) sind Nutzer*innen verpflichtet, sich qualifiziert die Hände zu waschen (mind. 20 bis 30 Sekunden).

Die Regelungen hängen vor und in den sanitären Einrichtungen in geeigneter Weise aus.

Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis wird die Historie der Änderungen an diesem Dokument eingetragen.

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen bzw. Bearbeitung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Vers.				
1	12.10.2020	0.1		Initiale Erstellung	Dirk Iwasinski	In Bearbeitung
2	26.10.2020	0.2		Verschiedene	Andreas Kühne Dirk Iwasinski	In Bearbeitung
3	27./28.10.20	0.3/0.4		Verschiedene	Andreas Kühne Dirk Iwasinski	In Bearbeitung
4	28.10.2020	1.0		Verschiedene	PGR Vorstand	Freigegeben
5	07.11.2020	1.1	Verschiedene	Korrekturen weg. Empfehlungen des Generalvikars vom 05.11.2020	Dirk Iwasinski	Vor Freigabe
6	10.11.2020	1.2	Alle 2 (3) 4 (2)	Abgestimmt im PGR 10 m ² -Regel Ergänzung	Dirk Iwasinski	Freigegeben
7	25.01.2021	Anpassungen gem. Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 und Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.01.2021				
7	25.01.2021	1.3	2 (12) Neu	Definition Mund-/Nasenschutz Gesang Hygienekonzept sanitäre Einrichtungen	Dirk Iwasinski Andreas Kühne	Freigegeben
8	09.06.2021	1.4	3, 5.1	Anpassung an die aktuelle Lage (Inzidenz <35 im Landkreis Peine)	PGR Vorstand	Freigegeben
9	17.11.2021	1.5	Alle	Anpassung an die aktuelle Lage	PGR Vorstand	Wartend

10	24.11.2021	1.5	Alle	Anpassungen in Anlehnung an Nds. Coronaverordnung und in Abstimmung mit PG „St. Bernward“, Ilsede	PGR Vorstand	Freigegeben
11	03.03.2022	1.6	Alle	Anpassungen in Anlehnung an Nds. Coronaverordnung und in Abstimmung mit PG „St. Bernward“, Ilsede	PGR Vorstand	Freigegeben
12	04.05.2022	1.7	Alle	Anpassungen in Anlehnung an Nds. Coronaverordnung und in Abstimmung mit PG „St. Bernward“, Ilsede	PGR Vorstand	Freigegeben